



**Elektrorollstuhlhockey
(E-Hockey)
in der Schweiz**

Regelwerk (02/12)

Präambel

Wir verpflichten uns die Regeln einzuhalten und im Konfliktfall zu berücksichtigen, dass wir mit unserer Sportart noch immer am Anfang stehen und die Vereine und Mannschaften in unterschiedlichen Entwicklungsstadien sind.

Wir versuchen die unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen und zu respektieren und verpflichten uns zur Zusammenarbeit.

Wir anerkennen, dass wir nur gemeinsam den E-Hockeysport fördern und weiter bringen können.

Wir bekennen uns, uns mit Respekt, Rücksicht und Fairness zu begegnen und diese Grundsätze verbunden mit dem übergeordneten Ziel der Weiterentwicklung unserer Sportart zu beherzigen und anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
100 Organisation	5
100.1 Übersicht	5
110 Dachorganisation	5
120 Zuständigkeiten	5
110 Dachorganisation	5
120 Zuständigkeiten	5
121.1 Mitglieder.....	5
121.2 Kompetenzen	6
122 Die Mannschaftenversammlung (MV)	6
122.1 Zusammensetzung	6
122.2 Kompetenz.....	7
200 Regeln für offizielle Wettkämpfe	8
200.1 Übersicht	8
205 Saison	8
210 Offizielle Wettkämpfe.....	8
220 Gültige Regelwerke.....	8
230 Spielregeln	8
240 Spielertransfers und Austritte	8
205 Saison	8
210 Offizielle Wettkämpfe.....	8
220 Gültige Regelwerke.....	8
221.1 Rechtsgültige Sprache	9
230 Spielregeln	9
232.1 Sanktionen.....	9
233.1 Allgemeines.....	9
233.2 Antrag auf eine SPV-Wettkampflizenz	10
233.3 Diverses zum Lizenzenwesen	10
233.32 Rückgabe der Lizenz.....	11
240 Spielertransfers und Austritte	11
241.1 Transferperiode	11
242 Austritt	11
241.1 Austrittsmöglichkeiten und Fristen.....	11
242.2 Austrittsformalitäten.....	12
300 Meisterschaft	13

300.1	Übersicht	13
310	Organisation	13
311	Zuständigkeit.....	13
320	Meisterschaftsordnung	13
310	Organisation	13
320	Meisterschaftsordnung	13
400	Schweizer Cup (Swiss-Cup)	14
300.1	Übersicht	14
410	Allgemein	14
411	Zuständigkeit.....	14
420	Cupordnung.....	14
410	Allgemein	14
411.1	Modus.....	14
411.2	Termin.....	14
411.3	Veranstalter	14
420	Cupordnung.....	14
500	Diverses	15
500.1	Übersicht	15
510	Freundschaftsspiele in der Schweiz	15
520	Clubturniere in der Schweiz	15
530	Internationale Wettbewerbe	15
540	Spielerdress	15
550	Mannschaftsverantwortliche und Clubadresse	15
560	Gebühren	15
570	Geschlechtsneutraler Wortlaut	15
580	Inkrafttretung	15
510	Freundschaftsspiele in der Schweiz	15
520	Clubturniere in der Schweiz	15
530	Internationale Wettbewerbe	15
540	Spielerdress	15
550	Mannschaftsverantwortliche und Clubadresse	16
560	Gebühren	16
570	Geschlechtsneutraler Wortlaut	16
580	Inkrafttretung	16

100 Organisation

100.1 Übersicht

110 Dachorganisation

111 Leitende Organe

120 Zuständigkeiten

121 Die Technische Kommission (TK)

122 Die Mannschaftsversammlung (MV)

110 Dachorganisation

Elektrorollstuhlhockey (E-Hockey) wird in der Schweiz unter der Schirmherrschaft der Schweizer Paraplegiker Vereinigung (SPV) Nottwil, organisiert.

Die TK E-Hockey ist über den SPV Mitglied von IWAS Comitee Electric Wheelchair Hockey (ICEWH) und von International Wheelchair and Amputee Sports (IWAS).

111 Leitende Organe

Die für das E-Hockey Schweiz zuständige Organe sind:

- Die Technische Kommission (TK)
- Die Mannschaftsversammlung (MV)

120 Zuständigkeiten

Die unter Ziffer 111 genannten Organe haben folgende Kompetenzen:

121 Die Technische Kommission (TK)

121.1 Mitglieder

Die TK besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Bei Bedarf können Personen (Projekte, Beratung usw.) beigezogen werden oder Kommissionen gebildet werden. Den Kommissionen stehen Mitglieder aus der TK vor. Definiert sind folgende Chargen:

- TK-Chef / Finanzen
- Vize TK-Chef / Lizenzenwesen / Spielbetrieb
- Schiedsrichterwesen / Klassifikation / Material
- Nationalmannschaft / Nachwuchs
- Mannschaftendelegierter

Alle Aufgabenbereiche der TK werden durch den TK-Chef koordiniert. Der TK-Chef sowie alle anderen festen TK-Mitglieder erhalten eine Stellenbeschreibung. Darin sind die jeweiligen Aufgaben definiert. Diese

Stellenbeschreibungen werden von der TK bei Bedarf ergänzt.

121.2 Kompetenzen

121.21 Im Allgemeinen

Die TK ist das Exekutivorgan, welches für die Vorbereitung, die Vorschläge, die Verabschiedung, die Anwendung sowie die Durchsetzung der Regeln von E-Hockey in der Schweiz verantwortlich ist. Sie leitet die Beratungen der MV und führt die Abstimmungen durch. Sie schlägt den Spielmodus der offiziellen Wettkämpfe (Schweizer Meisterschaft und Schweizer Cup) vor.

121.22 Lücken

Bei Reglements-lücken und zu dringenden Fragen kann die TK unter Absprache mit RSS jederzeit die entsprechenden Regelanpassungen vornehmen und die notwendigen Weisungen erlassen.

121.24 Richtlinien / Weisungen

Die TK gibt an die Clubs Empfehlungen und Richtlinien/Weisungen heraus. Die Richtlinien/Weisungen sind verbindlich und zu befolgen, die Empfehlungen verstehen sich als Unterstützung und ratgebend.

121.25 Jahresbericht

Die TK erstattet der MV jährlich einen Geschäftsbericht. Sie unterrichtet sie insbesondere über die gemäss Ziff. 121.22 vorgenommenen Regeländerungen und unterbreitet ihr die Verwendung der geplanten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Genehmigung.

121.26 Disziplinarkompetenz

Die TK ist für Disziplinarfälle zuständig. Sie ahndet Reglementsverstösse (Tatsachentscheide der Schiedsrichter ausgeschlossen) der Spieler, Trainer, Funktionäre sowie Supporter und behandelt alle Protestfälle. Auch Zuwiderhandlungen zu von der TK erteilten Richtlinien oder Weisungen werden durch das Gremium TK behandelt und zum Abschluss gebracht.

121.27 Sitzungen

Die Sitzungen der TK werden so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal pro Jahr, abgehalten. Anwesend müssen mindestens drei Kommissionsmitglieder sein um beschlussfähig zu sein.

122 Die Mannschaftsversammlung (MV)

122.1 Zusammensetzung

Die MV besteht aus:

- a) je zwei Delegierten pro Rollstuhlclub mit E-Hockeyvereinen
- b) den Mitgliedern der TK

122.2 *Kompetenz*

Die MV tritt durch Einladung der TK zusammen. Die Versammlungen erfolgen mindestens einmal jährlich. Die zu erörternden Fragen werden von der TK in einer Traktandenliste festgehalten. Die Verhandlungen werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst.

122.21 *Motionen*

Die MV hat das Recht, Vorschläge für die Änderung der Artikel des vorliegenden Reglements zu machen. Jeder Antrag wird durch Abstimmung zur Weiterleitung an RSS angenommen. Die Änderungsanträge werden zwingend dem TK-Chef innert der in der Einladung zur nächsten MV angegebenen Frist zugestellt.

122.22 *Formvorschriften*

Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Sie enthalten eine kurze Begründung.
Wenn ein Antrag eine Reglementsänderung vorschlägt, dann muss er den ausformulierten Reglementstext enthalten, über den in der MV abgestimmt werden soll. Dies gilt auch für Anträge, die eine neue Regel beantragen.
Änderungen durch Anträge zum Reglement erfordern eine 2/3-Mehrheit, In allen anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausschlaggebend
Anträge, die obige Formvorschriften nicht erfüllen, werden nicht behandelt.

122.23 *Stimmrecht*

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Die TK hat als Kollektiv 2 Stimmen(TK-Chef und TK-Vize). Ergibt sich keine Mehrheit, so obliegt dem TK-Chef der Stichentscheid.

122.24 *Wahl*

Die MV kann einen Kandidaten für das Amt des TK-Chef vorschlagen und bestimmt die übrigen Mitglieder der TK. Der Die gesamte TK muss von RSS bestätigt werden.

200 Regeln für offizielle Wettkämpfe

200.1 *Übersicht*

205 Saison

210 Offizielle Wettkämpfe

220 Gültige Regelwerke

221 *Das vorliegende Reglement, die ICEWH-Regeln*

230 Spielregeln

231 *Klassifizierung der Spieler*

232 *Zuständigkeit der Klassifizierung*

233 *Lizenzenwesen*

240 Spielertransfers und Austritte

241 *Transfers*

205 Saison

Eine Saison beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

210 Offizielle Wettkämpfe

Die offiziellen Wettkämpfe sind Spiele:

- der Schweizer Meisterschaft
- des Schweizer Cups
- von nationalen Turnieren
- Spiele der Nationalmannschaft

Die TK legt die jeweiligen Modalitäten (Modus, etc.) fest.

220 Gültige Regelwerke

Die offiziellen Wettkämpfe werden nach folgenden Regeln ausgetragen:

221 *Das vorliegende Reglement, die ICEWH-Regeln*

Die international gültigen E-Hockeyregeln und Bestimmungen des ICEWH, der IWAS sowie das vorliegende Reglement, regeln die Organisation der offiziellen Wettkämpfe und sind darauf anzuwenden. Die TK hat jederzeit die Möglichkeit, punktuelle Anpassungen vorzunehmen und für einzelne Turniere Zusatzregelungen zu treffen. Bildet keine Norm eine genügende Grundlage, entscheidet die TK in Absprache mit RSS.

221.1 *Rechtsgültige Sprache*

Die nationalen Regeln sind in Deutsch abgefasst. Sollten verschiedene sprachliche Interpretationen möglich sein, so ist die englische Version (der ICEWH-Regeln) gültig.

230 Spielregeln

231 *Klassifizierung der Spieler*

Spielberechtigt für E-Hockey sind alle Spieler die keinen andern Teamsport im Handrollstuhl ausüben können und auf einen Elektrorollstuhl für den Sport angewiesen sind. Eine Klassifikation ist obligatorisch und regelt die Startberechtigung.

232 *Zuständigkeit der Klassifizierung*

Für die Klassifizierung sind primär die Vereine zuständig. Jeder Verein stellt einen Klassifizierungsverantwortlichen (von Vorteil Physiotherapie oder Arzt), die entsprechend von der TK E-Hockey CH ausgebildet wurde. Sie gewährleisten, dass nur Spieler eingesetzt werden, die den Bestimmungen der ICEWH entsprechen. Im Zweifelsfall kann, der Klassifizierungsverantwortliche aus der TK hinzu gezogen werden. Ebenso behält es sich die TK vor, Spieler im Zweifelsfalle zur Klassifizierung einzuladen. Die Teilnahme ist obligatorisch. Jeder Spieler muss sich klassifizieren lassen.

232.1 *Sanktionen*

Die Organisation solcher Klassifizierungen obliegt dem TK-Verantwortlichen für dieses Ressort. Wenn ein Spieler ohne gültigen Grund einem Aufgebot zum Klassifikationstraining nicht Folge leistet, so hat die TK das Recht, Sanktionen zu ergreifen.

233 *Lizenzenwesen*

233.1 *Allgemeines*

Jeder Spieler muss Inhaber einer für die laufende Saison gültige SPV-Lizenz sein. Diese Lizenz wird auf der Grundlage der Klassifizierung ausgestellt. Um spielen zu können, müssen die Originallizenzen vorgelegt werden. (keine Fotokopien).

Eine Lizenz ist nur mit der Jahresmarke für die laufende Saison gültig. Die Jahresmarke wird von der Geschäftsstelle RSS gegen Bezahlung der jährlichen Lizenzgebühr ausgestellt.

Die Geschäftsstelle RSS ist für den Versand der Bestellformulare und für die Rechnungsstellung verantwortlich.

Für die Bestellung und die Bezahlung der Jahresmarken sind die Clubs verantwortlich.

Ein Spieler ohne gültige Jahresmarke ist nicht lizenziert und demzufolge grundsätzlich nicht spielberechtigt. Es wird eine Übergangsfrist von einem Jahr festgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass per 1.8.2014 alle E-Hockeyspielenden in einem Club eine Lizenz benötigen, um am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen zu können.

- 233.11 **Ausweispflicht**
Der Spieler hat seine SPV-Lizenz vor Turnier- oder Spielbeginn vorzuweisen.
- 233.12 **Joker-Lizenzen**
Jeder Verein erhält zu Beginn (Einführungsphase bis 2016) drei 'Joker'-Lizenzen. Diese dürfen bei Spieler eingesetzt werden, dessen Status (Klassifizierung, Material, Aufenthaltsrecht) noch nicht geklärt ist. Diese Regelung dient der Entwicklung des Vereins, bzw. der Mannschaft und darf nicht im Sinne der Leistungsoptimierung (mehr Siege, mehr Punkte) in Anspruch genommen werden.
- 233.13 **Sanktionen**
Spielt ein nichtlizenzierter Spieler (Joker-Lizenz gilt als lizenziert) auf dem Feld, verliert seine Mannschaft durch Forfait. Diese Regelung gilt ab 1.8.2013.
- 233.2 **Antrag auf eine SPV-Wettkampflizenz**
Beabsichtigt ein Spieler, an einem E-Hockeywettkampf teilzunehmen, so hat er bei der TK E-Hockey einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz zu stellen.
- 233.21 **Antragsformulare**
Bei der TK E-Hockey erhältliche Formulare:
- • Formular A: Antrag auf Wettkampflizenz
 - • Formular B: Clubwechsel
- 233.211 **Verwendung der Formulare**
Neue (oder ehemalige) Spieler: Formular A
Clubwechsel: Formular B sowie frühere Lizenz
Ersetzen einer Lizenz: Formular A
- 233.212 **Adressat**
Die Antragsformulare sind dem Lizenzverantwortlichen in der TK zuzusenden.
- 233.3 **Diverses zum Lizenzenwesen**
- 233.31 **Verlust der Lizenz**
Bei Verlust der Lizenz ist für die Ausstellung des neuen Ausweises eine Gebühr zu bezahlen.

233.32 *Rückgabe der Lizenz*

Tritt ein Spieler aus einem Club aus, hat er seine Lizenz dem Lizenzverantwortlichen im Verein zuzustellen. Neue Spieler (Anfänger) können jederzeit in einer Mannschaft lizenziert werden.

233.33 *Ausländische Lizenz*

Wer im Besitz einer aktuellen ausländischen Lizenz ist, ist in der Schweiz nicht spielberechtigt. Diese Spieler können in der Schweiz nur dann spielen, wenn sie über eine Austrittsbescheinigung ihres nationalen Verbandes verfügen.

240 Spielertransfers und Austritte

241 *Transfers*

241.1 *Transferperiode*

Grundsätzlich sind Wechsel nur in der Periode zwischen Ende Saison und Anfang neuer Saison möglich.

241.11 *Vereinswechsel*

Im Falle eines Austritts während der Austrittsfrist können die Spieler bis 10 Tage vor Beginn der offiziellen Wettkämpfe in einen Club eintreten.

241.12 *Ausnahmen*

In Ausnahmefällen (Schul- oder Wohnortwechsel) kann einem Wechsel durch die TK zugestimmt werden. Dem muss eine Einigung der beiden betroffenen Vereine vorausgehen. Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, so ist der Übertritt erst in der offiziellen Transferperiode möglich. Der Spieler ist nach einem Wechsel erst für den neuen Verein spielberechtigt, wenn eine gültige Lizenz vorliegt.

241.13 *Transferverbot*

Transferverbot; ein ausgetretener Spieler kann nicht einem neuen Club beitreten, wenn der Club, den er verlässt, zum Zeitpunkt des Transfers eine berechnete Forderung (z.B. ausstehender Jahresbeitrag und / oder Lizenzgebühr) geltend macht. Die TK ist in dieser Sache zuständig.

242 *Austritt*

241.1 *Austrittsmöglichkeiten und Fristen*

Es sind folgende Möglichkeiten und Fristen für einen Austritt gegeben:

242.11 *ordentlicher Austritt*

Jeder Spieler kann zwischen dem Ende der Saison und bis zum Beginn der neuen Saison aus seinem Club austreten. Nach dieser Frist steht es dem Club frei, den Rücktritt des Spielers abzulehnen.

- 242.12 ausserordentlicher Austritt
Jeder Spieler kann jederzeit aus seinem Club austreten, wenn dieser seine Einwilligung gibt.
- 242.2 *Austrittsformalitäten*
Bei einem Austritt sind folgende Formalitäten zu beachten:
- 242.21 schriftlicher Rücktritt
Der Spieler stellt dem Verantwortlichen seines Clubs ein Rücktrittsschreiben zu.
- 242.22 Bekanntgabe
Der Clubverantwortliche schickt innert 10 Tagen nach dem Austritt die Lizenz mit der kopie des Rücktrittschreibens an die TK. Diese ist für die Weiterverarbeitung zuständig.
- 242.23 Ausstehende Forderungen
Innert derselben Frist gibt der Club allfällige finanzielle Streitigkeiten bekannt (vgl. Ziff. 241.13).

300 Meisterschaft

300.1 *Übersicht*

310 Organisation

311 *Zuständigkeit*

320 Meisterschaftsordnung

321 *Inhalt*

310 Organisation

311 *Zuständigkeit*

Die TK ist für die Ordnung der Meisterschaft verantwortlich.

312 *Termin*

Die Saison startet jeweils am 01. August und dauert bis 31. Mai.

320 Meisterschaftsordnung

321 *Inhalt*

Die TK erstellt eine Meisterschaftsordnung, in der die wesentlichen Punkte für einen reibungslosen Ablauf einer Meisterschaft geregelt sind. Zwingend geregelt muss sein:

- Modus
- Spielregeln
- Schiedsrichterwesen
- Spielberechtigungen bei Vereinen mit mehreren Mannschaften
- Punkteverteilung
- Tabelle > Regelung bei gleichem Punktestand, etc.
- Ahndung von Verstössen gegen das Reglement
- Standards punkto Organisation und Material für den Veranstalter
- Trikots
- Preise (Pokal, Medaillen)

400 Schweizer Cup (Swiss-Cup)

300.1 *Übersicht*

410 Allgemein

411 *Zuständigkeit*

420 Cupordnung

421 *Inhalt*

410 Allgemein

411 *Organisation*

Die TK ist für die Ordnung des Swiss-Cup verantwortlich.

411.1 *Modus*

Der Swiss-Cup wird an einem Tag in Turnierform ausgespielt.

411.2 *Termin*

Der Swiss-Cup findet immer zum Saisonende als Abschluss statt.

411.3 *Veranstalter*

Der Veranstalter des Swiss-Cup ist jährlich ein anderer E-Hockeyverein. Der Veranstalter wird jährlich bis spätestens im Oktober des Vorjahres an einer MV bestimmt.

420 Cupordnung

421 *Inhalt*

Die TK erstellt eine Cupordnung, in der die wesentlichen Punkte für einen reibungslosen Ablauf einer Meisterschaft geregelt sind. Zwingend geregelt muss sein:

- Modus
- Spielregeln
- Schiedsrichterwesen
- Spielberechtigungen bei Vereinen mit mehreren Mannschaften
- Punkteverteilung
- Tabelle > Regelung bei gleichem Punktestand, etc.
- Ahndung von Verstössen gegen das Reglement
- Trikots
- Preise (Pokal, Medaillen)

500 Diverses

500.1 Übersicht

510 Freundschaftsspiele in der Schweiz

520 Clubturniere in der Schweiz

530 Internationale Wettbewerbe

531 Europäische Wettbewerbe

540 Spielerdress

550 Mannschaftsverantwortliche und Clubadresse

560 Gebühren

570 Geschlechtsneutraler Wortlaut

580 Inkrafttretung

510 Freundschaftsspiele in der Schweiz

Jeder Club, der ein Freundschaftsspiel organisiert, hat dem Spielplanverantwortlichen Ort, Datum und Uhrzeit des Spiels, sowie die Namen der Schiedsrichter zu melden. Falls es notwendig ist, kann der Spielplanverantwortliche die Schiedsrichter einberufen. Für Freundschaftsspiele der Nationalmannschaft empfiehlt es sich, internationale Schiedsrichter einzuberufen.

520 Clubturniere in der Schweiz

Möchte eine Mannschaft ein Turnier in der Schweiz organisieren, hat sie darüber die TK zu informieren. Der Veranstalter spricht sich mit der TK ab, ob und inwiefern er Unterstützung seitens der TK benötigt und gibt Auskunft über den Formalisierungsgrad der Veranstaltung.

530 Internationale Wettbewerbe

531 Europäische Wettbewerbe (Clubs und Nationalmannschaft)

Die Schiedsrichter der europäischen Wettbewerbe werden durch den internationalen Verband bestimmt.

540 Spielerdress

Die Spieler / Mannschaften haben folgende Ordnung für Kleidung und Nummerierung zu befolgen:

- Die Feldspieler einer Mannschaft müssen einheitliche Trikots tragen. Sie haben sich gut erkennbar von den Trikots der gegnerischen Mannschaft zu unterscheiden.
- Das Trikot des Torwarts muss eine andere Farbe haben als die der eigenen Mannschaft oder die der Gegenmannschaft.
- Alle Spieler sollten anhand einer Nummer auf der Vorderseite des Trikots und anhand einer Nummer auf der Hinterseite des Rollstuhls identifizierbar sein.
- Diese Nummer muss fest fixiert und gut sichtbar sein. Auf der Hinterseite des Rollstuhls muss zudem auch, falls vorhanden, die Klassifizierungspunktzahl des Spielers gut lesbar vorhanden sein.
- Auf der Hinterseite des Rollstuhls muss über der Spielernummer der erste Buchstabe des Vornamens und der komplette Nachname des Spielers, in lateinischen Buchstaben und im DIN A4 Format, stehen.
- Die Größe („Höhe“) der Zahlen (Zahl) muss mind. 10 cm betragen.
- Die Größe („Höhe“) der Buchstaben muss mind. 5 cm betragen.
- Werbung auf den Trikots, dem Rollstuhl und/oder den Abdeckungen ist erlaubt, solange sie die Nummern und Namen der Spieler nicht verdecken.

550 Mannschaftsverantwortliche und Clubadresse

Jede Mannschaft bezeichnet einen Mannschaftsverantwortlichen. Pro Club genügt eine Postadresse.

560 Gebühren

Die Gebühren (Lizenzen) und Spesen (Schiedsrichter) werden in den jeweiligen Ordnungen festgehalten.

570 Geschlechtsneutraler Wortlaut

Zur Vereinfachung ist das Reglement im Zweifel in der männlichen Form abgefasst. Der Wortlaut in der weiblichen Form wird der männlichen Form gleichgestellt. Die in männlicher Form verwendeten Begriffe und Bezeichnungen gelten analog für Frauen.

580 Inkrafttretung

Das Reglement wurde am xx. xx 20xx von der TK E-Hockey angenommen und am xx. xx 20xx von der Geschäftsleitung der SPV genehmigt.
Das Reglement tritt ab xxxx 2012 in Kraft.